Tagung
Urheberrechte / Persönlichkeitsrechte beim Management von literarischen Nachlässen

Sigrid v. Moisy:
Impulsreferate

Nachlässe und Teile daraus – einzelne Konvolute bis hin zu einzelnen Autographen – gehören seit Jahrhunderten zu den Sammelobjekten von Bibliotheken, Archiven, Museen und verwandten Institutionen. Die Bayerische Staatsbibliothek hat bereits in ihrem Gründungsjahr 1558, also vor 450 Jahren, ihren ersten Nachlaß erworben. Unverkennbar aber hat gerade in den letzten Jahrzehnten die Erwerbung von Nachlässen – parallel zur wachsenden Erkenntnis von der Wichtigkeit des in Nachlässen vorliegenden Quellenmaterials – eine geradezu explosive Entwicklung genommen. Zwar werden immer wieder auch noch wertvolle Nachlässe aus älterer Zeit angeboten, der überwiegende Anteil der Neuerwerbungen aber entfällt auf Nachlaßbestände aus jüngerer und jüngster Zeit. In einer Zeit, in der die Menschen aus persönlichen und beruflichen Gründen sehr mobil geworden sind, es keine über Generationen hin in derselben Familie vererbten Häuser mit großen Speichern mehr gibt, empfiehlt es sich, sich möglichst bald nach dem Tod der jeweiligen Nachlasser um die Erwerbung des Nachlasses zu bemühen, da sonst die Gefahr des Wegwerfens oder der Zerstreuung sehr groß ist. Zum Teil kommen Nachlässe auch schon zu Lebzeiten des Nachlassers ins Haus – wir sprechen dann von Vorlässen. Mit einer so frühen Erwerbung aber ist automatisch die Situation gegeben, daß viel Material in die öffentlichen Sammelstätten kommt, das noch Schutzfristen unterliegt und juristische Probleme schafft.

Wir haben es dabei mit drei verschiedenen Rechten zu tun:

a) das Persönlichkeitsrecht: Dazu gehört z.B. der Schutz der Ehre oder Privatsphäre eines Menschen. Das Persönlichkeitsrecht gilt auch postmortal, gemeinhin rechnet man offensichtlich mit einer Frist von 30 Jahren.
   Zu den Persönlichkeitsrechten gehört wohl auch das Recht am eigenen Bild. Ausgenommen davon sind Personen des öffentlichen Lebens, soweit es sich nicht um Bilder aus der Privatsphäre handelt, und Gruppenfotos.
b) Der Datenschutz: Er gilt nur für noch lebende Personen, erlischt mit dem Tod des Betroffenen. Er schützt „personenbezogene Daten“ (dazu gehört schon der bloße Name), soweit sie sich in einer Datei (dazu werden auch Bibliothekskataloge gerechnet) befinden.
c) Das Urheberrecht: es schützt die geistige Schöpfung eines Menschen (bei Manuskripten, aber auch bei Briefen) bis 70 Jahre post mortem auctoris.

Die Unsicherheit von uns Bibliothekaren/Archivaren gegenüber diesen Rechten ist groß. Dabei ist es nicht nur die unzureichende Kenntnis der juristischen Bestimmungen im einzelnen oder auch der Änderungen von Rechtsbestimmungen, die uns zu schaffen macht, sondern fast mehr noch die Ratlosigkeit, wie wir – angesichts einer meist viel zu knappen Personaldecke – in der täglichen Praxis einen passablen Ausgleich zwischen den beiden Polen, zwischen denen wir stehen, finden sollen: auf der einen Seite unsere Verpflichtung als öffentliche Sammelstätte, für wissenschaftliche Forschung und Information der Bürger das nötige Quellenmaterial bereitzustellen, auf der anderen Seite den durch die Rechtslage gegebenen Auflagen nachzukommen. Es ist in der Praxis oft ein schwer überbrückbarer Spagat.

A. Juristische Probleme bei der Erwerbung:

Die Erwerbung als solche, also die reine Übernahme des Eigentumsrechts, ist – so scheint es zumindest mir als juristischem Laien – noch keine Frage von Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheberrecht. Doch wir erwerben nicht, „um es zu besitzen“, sondern um das Erworbene weiterzugeben an unsere Benützer. Damit sind wir mitten in der angesprochenen Rechtsproblematik, und das hat wiederum Rückwirkungen auf die Erwerbung und die Verhandlungen, die wir im Zuge der Erwerbung führen, die Absprachen, die wir treffen, und die Verträge, die wir schließen.

Die Erwerbung eines Nachlasses kann durch Kauf, durch Geschenk oder testamentarische Verfügung erfolgen, und es gibt die Möglichkeit der Übernahme als Depositum. Es kann sich um Erwerbung von Privatpersonen oder von einer Körperschaft (z.B. einem Verlag oder einer literarischen Gesellschaft) handeln und um Erwerbung über den Handel.

1. Erwerbung von privat:

Sie wird bei Nachlässen die häufigste Erwerbungsform sein.

Bei der Erwerbung ist darauf zu achten, daß der Nachlaß tatsächlich in all seinen Teilen Eigentum dessen ist, der ihn übergibt. Es empfiehlt sich, sich das auf der Rechnung oder im Vertrag bestätigen zu lassen. Wir machen das mit der Formel: „Der Übergeber versichert, daß der Nachlaß in seinem alleinigen, lastenfreien Eigentum steht und der Übergabe keine Rechte Dritter entgegenstehen.“

In der Regel gibt es mit der Unterschrift unter diese Versicherung keine Probleme von seiten des Übergebers. Ich kenne aus meiner Praxis nur einen Problemfall: Es handelte sich um ein Familienarchiv, in das neben dem Hauptbestand aus einem Familienzweig auch kleinere Bestände aus anderen Familienzweigen eingeflossen waren. Die Besitzer / Verwalter des Bestandes wußten selbst nicht mehr genau, an welchen Teilen sie das Eigentum besaßen, an welchen nicht. Ein erfahrener Nachlaßbearbeiter kann hier aber leicht zur Klärung beitragen: Er kann feststellen, welche Teile später eingeflossen sein müssen, und den Besitzern Ratschläge geben, wo sie mit ihren Verwandten Rücksprache nehmen müssen.

Briefe und Manuskripte Dritter, die an den Nachlasser geschickt worden sind, sind in das Eigentum des Empfängers übergegangen; mit der Erwerbung des Nachlasses erwirbt die öffentliche Institution daher auch das Eigentum an diesen Materialien.

2. Ankauf über den Handel:

Der Ankauf ganzer Nachlässe über den Handel ist relativ selten, doch gibt es durchaus gelegentlich den Fall, daß ein Nachlaß geschlossen direkt von einem Händler einer Institution angeboten wird (so z.B. der Carl Spitzweg-Nachlaß in der Bayerischen Staatsbibliothek). Häufiger kommt es vor, daß die Institution wenigstens die wichtigsten Nummern aus einem Lager- oder Auktionskatalog einzeln zusammenkauft und wieder zu einem Teilnachlaß zusammenfügt. Beim Ankauf über den Handel bleibt der vorige Eigentümer in der Regel anonym, es ist also auch nicht möglich, mit ihm irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

Die durch die Erwerbung erworbenen Rechte am Nachlaß:

Die Institution hat das physische Eigentumsrecht am Nachlaß bzw. Vorlaß (wenn der „Bestandsbildner“ noch lebt) erworben. Damit gehen aber keineswegs alle anderen Rechte – Rechte, die aus dem Datenschutz, dem Persönlichkeits- und Urheberrecht erwachsen – an die erwerbende Institution über. Sie verbleiben vielmehr weiterhin bei den bisherigen Rechtsträgern. Das Persönlichkeits- und Urheberrecht sind nur vererbbar, nicht übertragbar. Möglich wäre es dagegen, sich – sofern es sich um eine Erwerbung von privater Seite handelt – die Nutzungsrechte übertragen zu lassen, aber in der Regel liegt es nicht im Interesse der Rechtsträger, die Nutzungsrechte in Bausch und Bogen an die Institution abzutreten. Aus meiner langjährigen Praxis ist mir kein einziger solcher Fall bekannt. Vielmehr wird es sich nur um den Verzicht auf gewisse Teilrechte (z.B. vor allem das Recht zur Einsichtnahme) handeln.

So muß – mit Blick auf die spätere Benutzung in der Institution – auf jeden Fall im Zuge der Erwerbungsverhandlungen geklärt werden, welche Intentionen der Voreigentümer mit der Übergabe verbindet. Will er das Material durch die Übergabe an eine öffentliche Institution, deren Sammelzweck es ist, das Material für die Benutzung zur Verfügung zu stellen, einer unbegrenzten Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich machen und damit auf einen Teil seiner Rechte verzichten oder will er eine Sperrung für das Ganze (was wir Bibliothekare möglichst zu vermeiden suchen) oder für Teile des Nachlasses.

Zu fragen ist, ob man sich über das Recht, den Nachlaß im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zugänglich machen zu dürfen, hinaus noch weitere Rechte expressis verbis zusichern lassen sollte (oder ob die Berechtigung zur Benutzung bereits genügt): z.B. das-Recht, das Material in eigenen Ausstellungen zeigen zu dürfen usw. Wir haben das bisher nie gemacht. In der Praxis werden Ausstellungen aus jüngeren Beständen ohnehin zumindest in Zusammenarbeit mit den vorigen Eigentümern, meist sogar auf deren Wunsch hin gemacht.

Bei einem Ankauf über den Handel sind Absprachen natürlich generell nicht möglich, da der Voreigentümer in der Regel für die erwerbende Institution anonym bleibt. Die Frage an die Juristen ist, wie die Rechtssituation in diesem Fall ist. Angenommen, der Voreigentümer ist zugleich der Rechtsträger, so bedeutet der Verkauf an einen Händler und der damit in Kauf genommene Übergang an einen x-beliebigen Erwerber, also auch eine öffentliche Institution, doch wohl, daß der Verkäufer gegen eine Veröffentlichung im Sinn der Einsichtnahme durch einen unbegrenzten Benutzerkreis nichts einzuwenden hat. Aber wenn der Verkäufer seinerseits gar nicht der Rechtsträger ist, dann berechtigt doch nichts zu dieser Annahme. Und eine Unterscheidung zwischen Rechtsträgern und Nicht-Rechtsträgern ist auf Grund der Anonymität des Verkäufers generell nicht möglich.

Grundsätzlich gilt: Eine vertragliche Abmachung kann sich natürlich nur auf Materialien beziehen, deren Rechte beim Nachlasser bzw. seinen Erben liegen: also Manuskripten, Briefen, Personaldokumenten des Nachlassers selber. Bei Schriftstücken Dritter – das sind vor allem Briefe an den Nachlasser, aber auch gelegentlich an ihn geschickte Manuskripte und dgl. – liegen die Rechte bei den Dritten, nicht beim Nachlasser. Hier geht nur das Eigentumsrecht an den Empfänger der Briefe / Manuskripte über, alle anderen Rechte nicht.

B. Katalogisierung

Die erste und geringst-mögliche Stufe einer Katalogisierung ist es, einen Nachlaß kurz inhaltlich zu beschreiben, so wie das in den gedruckten Verzeichnissen von Denecke-Brandis und Mommsen bzw. den heutigen Datenbanken des Bundesarchivs oder der Kalliope, oder auch in Nachlaßverzeichnissen einzelner Institutionen der Fall ist. Bei dieser Form der Kurzverzeichnung, die über Angaben zur Person des Nachlassers, den Umfang und eine allgemeine Beschreibung des Inhalts (Manuskripte, Briefe, Lebensdokumente) nicht hinausgeht, sind keine rechtlichen Probleme gegeben.

Anders ist es bei einer ausführlichen Katalogisierung von Nachlässen in Inventarlisten, Repertorien oder Datenbanken. Hier können juristische Probleme auftauchen – in der Regel noch nicht bei der Katalogisierung an sich, soweit sie ein rein interner Arbeitsvorgang der jeweiligen Institution ist und damit noch keine Benutzung im Sinn einer Außenwirkung. Probleme gäbe es hier nur, wenn eine ausdrückliche privatrechtliche Willenserklärung des Nachlassers vorläge, daß *niemand*, also auch nicht der ordnende Bibliothekar / Archivar den Nachlaß einsehen darf. Das dürfte aber höchst selten vorkommen, auch scheint es mir sehr fraglich, ob eine Institution einen Nachlaß, von dessen Inhalt man sich keinerlei Vorstellung machen kann, überhaupt übernehmen wird – es müßte denn schon ein sehr prominenter Nachlasser sein, dessen Name allein einen guten Inhalt erhoffen läßt. Uns sind einmal brieflich Tagebücher von einem noch lebenden Tagebuchschreiber angeboten worden; auf unsere Bitte, uns einen Eindruck vom Inhalt verschaffen zu dürfen, verstummte der Briefschreiber, und die Sache war für uns erledigt.

Eine vom Nachlasser bzw. seinen Erben erlassene Auflage betrifft in der Regel auch gar nicht den Bibliothekar / Archivar, sondern eine Sperrung für die Benutzer.

Die Katalogisierung als interner Vorgang also bietet gemeinhin keine Rechtsprobleme. Doch Kataloge jeglicher Art sind nicht Selbstzweck, sondern werden zur Information für die Benutzer erstellt. Sobald sie einem unbegrenzten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt werden, sei es durch Einsichtnahme im Lesesaal, sei es durch ein Ins-Netz-Stellen, handelt es sich um eine Veröffentlichung.

Bestimmt also ein Nachlasser oder seine Erben, daß ein Nachlaß insgesamt für eine bestimmte Frist für die Benutzung zu sperren ist, so stellt sich die Frage, ob man unter dieser Prämisse dem Benutzer überhaupt ein Verzeichnis aushändigen darf. Allerdings scheint mir das eine eher theoretische Frage zu sein, da kaum eine Institution – angesicht der fast überall herrschenden Personalknappheit – einen Nachlaß, der generell gesperrt ist, vor Aufhebung der Sperrfrist katalogisieren wird.

In der Bayerischen Staatsbibliothek hat es in den letzten Jahrzehnten allerdings kaum einmal den Fall einer totalen Sperrung eines Nachlasses gegeben. In der Regel arbeiten wir bei den Erwerbungsgesprächen darauf hin, den zu übernehmenden Nachlaß nicht einer völligen Sperrung zu unterwerfen, sondern nur einer eingeschränkten Benutzung: d.h. Einsichtnahme nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Voreigentümers und Rechtsträgers. In diesem Fall fertigen wir Verzeichnisse an, stellen sie auch dem Benutzer zur Verfügung und bitten ihn, sofern er relevantes Material zu finden glaubt, die schriftliche Erlaubnis zur Einsichtnahme einzuholen.

Der Normalfall bei der Übernahme von Nachlässen aber sieht so aus, daß der Voreigentümer den Nachlaß ohne weitere Auflagen zur Benutzung übergibt, d.h. er ist mit der Katalogisie-

rung und Benutzung konkludiv einverstanden, bzw. er wünscht sie sogar ausdrücklich. Das gilt – wie schon gesagt – natürlich nur für die Materialien des Nachlassers selber, seine eigenen Manuskripte, Briefe usw.

Schwierig wird es für die erwerbende Institution, wenn im Nachlaß Materialien Dritter enthalten sind: Manuskripte von Freunden, Fachkollegen, von Autoren, die Manuskripte zur Begutachtung einsenden, vor allem die oft umfangreichen Bestände von Briefen Dritter, die an den Nachlasser gerichtet sind. Hier sind nur die Eigentumsrechte, nicht aber die Persönlichkeits- und Urheberrechte an den Empfänger / Nachlasser übergegangen; diese verbleiben vielmehr beim Verfasser. Damit kommen, wenn in einem Nachlaß z.B. 500 Briefschreiber vertreten sind, die Rechte von 500 weiteren Personen ins Spiel, die ihrerseits meist gar nicht wissen, daß ihre Briefe mit dem Nachlaß des Empfängers an eine Institution gegangen sind, also auch nicht konkludiv ihre Einwilligung gegeben haben.

Betroffen sind im Sektor Katalogisierung wohl nur die Rechte: Datenschutz und Persönlichkeitsrecht. Das Urheberrecht scheint mir hier in der Regel nicht ins Spiel zu kommen, da die bloße Nennung des Namens des Verfassers, des Titels eines Manuskripts – sofern er nicht von besonderer Originalität ist – bzw. der Daten eines Briefes noch keine geistige Schöpfung ist, also das Urheberrecht nicht berührt. Auch ein eventuelles Kurzregest eines Briefes scheint mir das Urheberrecht nicht zu tangieren.

Anders steht es mit dem Datenschutz und Persönlichkeitsrecht. Hier kann allein schon das Bekanntwerden der Beziehung zwischen zwei Personen den individuellen Achtungsanspruch verletzen, z.B. wenn es um politische Konnexionen, erotische Affairen und dgl. geht. In der Realität wird normalerweise nur ein ganz kleiner Prozentsatz der Briefe eines Nachlasses – wenn überhaupt – von dieser Möglichkeit betroffen sein. Freilich ist es uns Bibliothekaren ohne genauere fachspezifische Kenntnisse und ohne eine intensivere Einsichtnahme in den Inhalt der Briefe oft gar nicht möglich, hier eine Unterscheidung zu treffen. Vermutlich deshalb sagen, soweit ich sehe, die Juristen, daß allein schon die rein formale Katalogisierung von Dokumenten noch lebender Dritter *generell* nur mit der rechtswirksamen Zustimmung der Betroffenen erfolgen kann.

Wie sollen wir in der Praxis damit umgehen? Zumal angesichts unserer Personalnot?

Ich spiele die denkbaren Möglichkeiten am Thema Datenschutz durch:

1) Gesetzt, wir wissen, welche Briefschreiber noch am Leben sind: Dann wird es aus zeitlichen Gründen in der Praxis kaum möglich sein, ihre Adressen zu ermitteln, sie anzuschreiben und um ihre Einwilligung zu bitten. Das wäre allenfalls dann möglich, wenn die Institution zugleich den Vorlaß des Briefschreibers besitzt und so ohnehin mit ihm in Kontakt steht.

2) Eine denkbare Möglichkeit wäre die Anlage doppelter Verzeichnisse (und natürlich auch doppelte Aufstellung): in einer internen Liste erfaßt man *alle* Briefschreiber, in einer für die Benutzer bestimmten Liste nur die Namen der Verstorbenen. Von Zeit zu Zeit müßten Liste und Aufstellung revidiert werden. Ein sehr zeitraubendes Verfahren!

3) Sofern es sich nicht um sehr bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens handelt, wird erst durch die genaue Katalogisierung, bei der alle Daten zur Person ermittelt werden, erkannt, ob es sich um einen noch Lebenden handelt oder nicht. Bei der Fülle der ins Haus kommenden Nachlässe und den viel zu knappen personellen Ressourcen sind wir in der Bayerischen Staatsbibliothek aber meist schon froh, wenn wir wenigstens eine

Grobordnung und Grobauflistung unserer Nachlässe herstellen können, d.h. die Korrespondenz wenigstens nach dem Alphabet der Namen ohne Angabe von Lebensdaten auflisten können. Eine Unterscheidung zwischen lebenden und verstorbenen Schreibern ist dann nicht möglich.

4) Wenn man wegen des Fehlens genauer Katalogisate diese Unterscheidung nicht treffen kann, bleibt nur noch der Ausweg übrig, daß die Institution vorsichtshalber freiwillig *alle* Briefe sperrt und nicht verzeichnet – was natürlich all unseren Bemühungen kraß widerspricht, einen Nachlaß möglichst ohne Sperrungsauflagen vom vorigen Eigentümer zu erhalten.

Und für wie lange sollen wir die Korrespondenzen (und andere problematisch erscheinende Materialien) prophylaktisch sperren?
Im bayerischen Archivgesetz – das in erster Linie die Abgabe von Behördenunterlagen regelt, daneben aber auch die zusätzliche Erwerbung von anderen ergänzenden Materialien miteinbezieht – gibt es eine Sperrfrist von 10 Jahren nach dem Tod für Materialien, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut). Das Bayerische Hauptstaatsarchiv sperrt aus Personenrechtsgründen – sofern keine Sonderabmachungen vorliegen – Nachlässe daher bis 10 Jahre nach dem Tod des Nachlassers. Allerdings überprüft es danach im Benutzungsfall zusätzlich, ob Rechte Dritter betroffen sind, für die diese 10 Jahre noch nicht verstrichen sind. Eine generelle Sperrung von 10 Jahren nach dem Tod des Nachlassers reicht auf jeden Fall nicht aus, da es zu dieser Zeit noch viele lebende Korrespondenzpartner geben dürfte.
Harald Müller empfiehlt in seinem Buch „Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven“ 1983 eine Sperrfrist von 30 Jahren. Doch auch damit sind wir noch nicht hundertprozentig auf der sicheren Seite. Wenn ein 80jähriger mit einem 30jährigen korrespondiert hat, ist der Jüngere 30 Jahre nach dem Tod des Älteren aller Wahrscheinlichkeit nach noch am Leben.

C. Benutzung

Mögliche Formen der Benutzung sind: Einsichtnahme in den Nachlaß im Lesesaal, Vervielfältigung durch Mikrofilm, Papierkopien, Digitalisate (teils auf schriftliche Anfrage, teils nach persönlicher Einsichtnahme im Lesesaal), Ausstellungen und Publikationen. Alle diese Benutzungsarten sind – da sie sich auf einen unbegrenzten Benutzerkreis beziehen – eine Form von Veröffentlichung.

Sofern bei der Übergabe keine besonderen Auflagen und Bedingungen vereinbart worden sind (die natürlich einzuhalten sind), sind in der Benutzung die drei Bereiche Persönlichkeitsschutz, Datenschutz und Urheberrecht zu beachten.

1) Persönlichkeitsrechte und Datenschutz:

Zu unterscheiden ist auch hier wieder wie bereits bei der Katalogisierung zwischen
a) den Materialien des Nachlassers
b) den Materialien Dritter

a) Materialien des Nachlassers:

Wird ein Nachlaß vom Nachlasser ohne jegliche Einschränkung einer öffentlichen Institution entweder zu seinen Lebzeiten übergeben oder testamentarisch vermacht, so läßt sich daraus konkludiv schließen, daß der Nachlasser mit der Benutzung in Form einer Einsichtnahme einverstanden ist und hierfür auf einen Teil seiner Persönlichkeitsrechte/seines Datenschutzes verzichtet. Dasselbe gilt, wenn der Nachlaß von seinen Erben, die das postmortale Persönlichkeitsrecht des Nachlassers wahrnehmen, ohne Einschränkung übergeben wurde. In beiden Fällen entstehen keine juristischen Probleme für die Benutzung.

b) bei Materialien Dritter

kann dagegen, da die Rechte dafür nicht beim Nachlasser liegen – nicht davon ausgegangen werden, daß der Inhaber der Persönlichkeitsrechte /des Datenschutzes (ohne dessen Willen und Wissen in der Regel die Übergabe erfolgt ist) mit einer Benutzung einverstanden ist. Da auch eine Einsichtnahme bereits eine Veröffentlichung ist, muß – wie schon bei der Katalogisierung – nun erst recht bei der Benutzung zuvor die Einwilligung des Rechtsträgers eingeholt werden.

Die Probleme, die sich aus dieser Rechtslage ergeben, sind dieselben, wie sie bereits oben anläßlich der Katalogisierung skizziert wurden. Wenn eine Institution nicht ausreichend Personal zur Verfügung hat, um diese Rechtsfragen zu klären, bleibt nur eine totale Sperrung des gesamten Bestandes an Briefen und sonstigen Materialien Dritter.

Der Persönlichkeitsschutz kann im übrigen auch in der Form betroffen sein, daß zwei Briefpartner sich über einen Dritten abfällig äußern, und es können in Tagebüchern oder auch anderen Aufzeichnungen des Nachlassers selbst Äußerungen enthalten sein, die den Personenschutz eines Dritten verletzen. Auch diese Materialien müßten also gesperrt werden, d.h. in der Praxis: Man müßte alle Briefe (wie auch weitere „verdächtige“ Materialien) entweder vorher lesen oder gleich generell sperren.

Wenn die gesamte Korrespondenz eines Nachlasses sicherheitshalber generell gesperrt und daher auch nicht katalogisiert wird, ergeben sich in der Folge auch Benutzungprobleme dort, wo eine ausdrückliche Einwilligung des Rechtsträgers zur Benutzung vorliegt: z.B. im Fall einer vom Briefschreiber selbst gewünschten und autorisierten Publikation seiner Briefe. Die besitzende Institution wird nicht immer so ohne weiteres in der Lage sein, wegen eines einzelnen Benutzungsfalles nun im Eiltempo einen ganzen Briefnachlaß zu ordnen, der nach dieser einen Benutzung dann wieder in Dornröschenschlaf versinken muß.

Noch lebende Personen haben auf jeden Fall Anspruch auf den Datenschutz. Wie aber steht es mit dem Geltungsumfang des postmortalen Persönlichkeitsrechtes? In den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen habe ich immer nur den Hinweis gefunden, daß postmortale Rechte nicht die gleiche starke Schutzwirkung entfalten wie der Datenschutz für Lebende und sich im Verlauf der Zeit immer mehr abschwächen. Für die tägliche Praxis des Bibliothekars / Archivars ist diese Angabe viel zu vage. Mit welchen konkreten Fristen haben wir genau zu rechnen, bis wir unseren Benützern Einblick z.B. in die Briefe Verstorbener geben dürfen? Mit den im bayerischen Archivgesetz genannten 10 Jahren? Oder mit vollen 30 Jahren? Wenn das postmortale Recht so lange gilt, bedeutet das für die generelle Freigabe von Briefnachlässen für die Benutzung, daß wir eine Frist von 70 bis 80 Jahren verstreichen lassen müssen, bis auch der letzte, ein halbes Jahrhundert jüngere Briefpartner des Nachlassers seit 30 Jahren im Grabe ruht.

Wenn wir – um rechtlich sicher zu gehen –von seiten der Institution so lange Sperrfristen einführen müssen, erhebt sich andererseits die Frage, wie es dann mit dem Auftrag und der Verpflichtung der öffentlichen Institutionen aussieht, für die wissenschaftliche Forschung und die Information der Bürger Quellenmaterial zur Verfügung zu stellen? Ist es rechtlich erlaubt, mit Blick auf eine mögliche Verletzung des Datenschutzes / Persönlichkeitsrechtes bei einem Teil der vorhandenen Briefe nun – der personellen Notlage gehorchend – auch all *jene* Briefe zu sperren, bei denen *keine* rechtlichen Bedenken bestehen? Wir zwingen unsere Benützer mit globalen Sperrungen ja indirekt, von zeitnahen Forschungsthemen Abstand zu nehmen und sich lieber dem 19. Jahrhundert und allenfalls der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu widmen. Und dies umso mehr, als wir – wenn wir noch geschützte Materialien nicht einmal in Katalogen nachweisen dürfen – unseren Benützern nicht einmal die Möglichkeit geben, sich gezielt selbst um die Einwilligung des Rechtsträgers zur Einsichtnahme zu bemühen.

Und wie steht es beim Ankauf über den Handel, also über Lager- oder Auktionskataloge? Im Handel werden auch Autographen von noch Lebenden oder erst vor kurzem Verstorbenen angeboten. Sofern der Verkäufer /Einlieferer nicht zugleich auch der Träger der Rechte ist, kann er dem Händler gegenüber auch nicht auf die Rechte verzichten. Dennoch ist der Händler offensichtlich berechtigt, in seinen Katalogen sowohl formale Angaben (Name des Schreibers, Daten der Briefe und dgl.) zu bringen wie auch aus den Schriftstücken zu zitieren, da ihm nur so eine Werbung und damit ein Verkauf möglich wird. Der Händler hat also keine juristischen Probleme mit dem Datenschutz/ Persönlichkeitsrecht, die kaufende Institution aber darf – obwohl jeder sich im Handelskatalog informieren kann – dann ihrerseits die gekaufte Ware weder in ihren Katalogen nachweisen noch in die Benutzung geben?

2) Urheberrecht

Anders als im Sektor Katalogisierung ist im Sektor Benutzung stets auch das Urheberrecht zu beachten. Für literarische Schöpfungen hat es eine Geltungsdauer von 70 Jahren post mortem auctoris. Ebenso gilt für Bildmaterialien (vor allem Fotos kommen häufig in Nachlässen vor) eine Schutzfrist bis 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen, vorausgesetzt, daß es sich um Fotos von künstlerischem Wert handelt. Bei Fotos ohne künstlerischen Anspruch gilt eine kürzere Schutzfrist von 50 Jahren nach der Erstpublikation bzw., sofern noch keine Publikation stattgefunden hat, bis 50 Jahre nach der Entstehung (Unterscheidung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk).

Urheberrechtlich geschützt sind jedoch nur Werke, Briefe und dgl., die eine „persönliche geistige Schöpfung“ darstellen, nicht alltägliche Äußerungen und Formulierungen (die allerdings durch das Personenrecht geschützt sein können). Hier tun wir Bibliothekare /Archivare aber gut daran, uns auf keine Wertung dessen, was eine geistige Schöpfung ist, einzulassen. Wir weisen unsere Benützer nur auf das Urheberrecht als solches hin und darauf, daß sie diese Rechtsfrage vor einer Publikation klären müssen.

Der Urheber hat allein das Recht zur Veröffentlichung, d.h. er darf entscheiden, ob und in welcher Weise sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf.

Die diversen Formen der Veröffentlichung:

a) Benutzung durch Einsichtnahme im Lesesaal:

Für Manuskripte, Briefe und dgl. des Nachlassers selbst gilt dabei (wie beim Datenschutz / Persönlichkeitsrecht) eine Überlassung an eine öffentliche Institution ohne jede Einschränkung als eine gewisse Minderung des Urheberrechtschutzes: Der Urheber ist damit einverstanden, daß jedermann im Lesesaal Einsicht nehmen darf.

b) Vervielfältigungen

Wir alle wissen aus unserem Bibliotheksalltag, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Benutzung über schriftliche Anfragen und Bitten um Vervielfältigung (Papierkopie, Mikrofilm, Digitalisate) erfolgt. Aber ist das Recht zur Anfertigung von Vervielfältigungen (also zur Verbreitung) in der allgemeinen Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts zur Benutzung mitenthalten? Der Hamburger Jurist, der uns voriges Jahr bei der Tagung der „Initiative Fortbildung“ beraten hat, hat hier eine klare Aussage gemacht: Es ist erlaubt, die Schriftstücke im Lesesaal einzusehen, sie auch abzuschreiben, nicht aber sie zu vervielfältigen. Das wäre dann eine ähnliche Regelung, wie sie meines Wissens für gedrucktes Notenmaterial gilt. Dürfen wir also – sofern unser Benützer nicht eine ausdrückliche Erlaubnis des Rechtsinhabers vorlegt – bis 70 Jahre nach dem Tod keinerlei Vervielfältigungen anfertigen?

Immer mehr setzt sich als Form der Vervielfältigung die Digitalisierung durch. Natürlich wird jede Institution – vor allem dann, wenn umfangreiche zusammenhängende Materialien (etwa ein ganzes Manuskript, ein vollständiges Konvolut von Briefen) digitalisiert werden – daran interessiert sein, diese Digitalisate nun auch langzeit zu archivieren und sie – zum konservatorischen Schutz der Originale – auch späteren Benutzern wieder zur Verfügung zu stellen. Mit Rücksicht auf die bei vielen Nachlässen noch bestehenden Rechte stellen wir in der Bayerischen Staatsbibliothek Digitalisate aus dem Bereich Nachlässe/ Autographen generell nicht

ins Internet, sondern nur ins Intranet, d.h. sie können – analog zu den Originalen – nur im eigenen Haus am Bildschirm eingesehen werden. Da Digitalisate aber auch wieder auffindbar sein müssen, werden die Metadaten in eine Datenbank gestellt, die jedem offensteht. Da es sich hier aber nur um eine rein formale Katalogisierung handelt, tangiert sie – anders als beim Datenschutz und Persönlichkeitsrecht – meines Erachtens das Urheberrecht nicht.

c) Eigene oder fremde Ausstellungen :

Das bloße Ausstellen der Objekte in den Vitrinen dürfte der direkten Einsichtnahme im Lesesaal gleichkommen und damit den gleichen Vorschriften unterworfen sein. Der Ausstellungsbesucher kann den Inhalt der Schriftstücke zur Kenntnis nehmen und ihn, wenn er will, auch abschreiben. Sofern zur Ausstellung auch ein Katalog erscheint, sind dieselben Vorschriften einzuhalten wie bei der 4. Form von Benutzung, der

d) Publikation aus Quellenmaterialien:

Sofern es sich um Materialien des Nachlassers selbst, die ohne Sperrung übergeben wurden, handelt – nicht aber bei Materialien Dritter – sind Kurzzitate erlaubt. Bei größeren Zitaten oder Edierung ganzer Texte, ist dagegen in jedem Fall die Erlaubnis vom Inhaber des Urheberrechts einzuholen. Denn ihm allein stehen – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde – sowohl die Entscheidung, ob ein Werk überhaupt publiziert werden soll, wie auch ein eventuell aus der Publikation erwachsender materieller Gewinn zu.

Die öffentliche Institution muß ihre Benützer darauf hinweisen, daß sie im Fall einer Publikation die Urheberrechtsfrage zu klären haben. Viele Institutionen lassen deshalb ihre Benutzer bei Erteilung der Zulassung zur Benutzung einen Revers unterschreiben, in dem auf die Rechtslage hingewiesen wird. Das geschieht in unserem Hause nicht; der Grund dafür ist wohl darin zu sehen, daß unsere Information im Handschriftenlesesaal die Anlaufstelle für die verschiedensten Benutzungsanliegen ist: Einsicht in Papyri, mittelalterliche Handschriften, alte und seltene Drucke und eben auch Nachlässe, also nur ein Teil unserer Benutzer betroffen wäre. Wir weisen unsere Benutzer, sobald sie um die Erlaubnis zur Publikation nachsuchen, brieflich auf die Rechtslage hin.

Doch genügt diese allgemeine Information, oder hat die Bibliothek darüber hinaus die Pflicht, im Zweifelsfall auch aktiv die Einhaltung der Rechte zu überprüfen? Und wie soll das in der Praxis geschehen? Herausgeber und Verleger *großer* Editionen legen ihrem Ersuchen um Genehmigung des öfteren eine Erklärung des Inhabers der Rechte bei. Aber bei Publikationen kleineren Umfangs, vor allem den mehr oder minder langen Zitaten in wissenschaftlichen Monographien und Aufsätzen, wird die Institution offensichtlich häufig gar nicht über die Vorhaben ihrer Benutzer informiert.

e) Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre als Sonderfall der Benutzung

Hierzu kann ich aus eigener Erfahrung nichts beitragen. Die langjährige Zusammenarbeit unseres Hauses mit den Kommissionen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Herausgabe der Schriften Schellings, Stifters und Max Webers betrifft zum einen Material, das keinem der drei hier zur Debatte stehenden Rechte mehr unterliegt, und bezieht sich zum anderen nur auf die Hilfestellung durch Erwerben der Materialien und besonderes Entgegenkommen bei der Benutzung, nicht aber auf eine Mitarbeit bei den Editionen als solche. Unsere Zusammenarbeit mit der Universität München beschränkt sich auf die gelegentliche Übernahme einer Seminarsitzung, um die Studenten allgemein in die Thematik Nachlässe und Au-

tographen einzuführen. Sofern ein Mitarbeiter sich im eigentlichen Sinn an Projekten von Forschung und Lehre beteiligt, ist das in unserem Haus seine Privatsache und geschieht nicht mit dienstlichem Auftrag. Sicherlich haben hier Kollegen z.B. aus Universitätsbibliotheken andere Erfahrungen, von denen sie berichten können.

Alles hier über Urheberrecht Gesagte war – von kurzen Nebenbemerkungen abgesehen – auf Materialien des Nachlassers bezogen. Das größere Problem beginnt – wie beim Datenschutz / Persönlichkeitsrecht auch beim Urheberrecht wieder dort, wo es sich um Materialien Dritter handelt, deren Benutzung nicht durch ausdrückliche Erwerbungsabsprachen oder auch stillschweigende (konkludive) Zustimmung des übergebenden Rechtsträgers abgedeckt ist.